

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 15 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 24 Brümäre IX.

Anzeige.

Die Regierung hatte zu Unterstützung des neuen Schweizerischen Republikaners, sich auf 200 Exemplare der beyden ersten Quartale desselben abonniert, die an die Glieder der Regierung, an ihre Minister und an die verschiedenen Cantons-Autoritäten versendet wurden; diese Abonnements werden für das dritte Quartal nicht fortgesetzt, und kein öffentlicher Beamter erhält dieses Blatt fernerhin gratis: diejenigen so es weiter zu erhalten wünschen, sind eingeladen, ihr Abonnement dafür einzusenden. Von dem Erfolge dieser Einladung wird es abhängen, ob der Republikaner mit dem dritten Quartal zu Ende gehen soll, oder ob dieses Blatt, das einzige das gegenwärtig die Verhandlungen der helvetischen Gesetzgebung mit Vollständigkeit und Treue liefert, und als historisches Archiv des neuen Helvetiens von bleibendem Werthe ist, fortgesetzt werden kann; dieses letztere wird geschehen, so bald sich die Auslagen durch die Abonnements gedeckt finden.

Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Petitionencommission über Büttschlis Proceß.)

Unter den von dem Distr. Gericht Ballstall gewählten 4 Solothurnischen Schiedrichtern befanden sich (zum rechtlichen Scandal) 2 von denen von dem Kohrer angesprochenen und von dem Büttschli rekrutirten Schiedrichtern, die aber auf des Büttschlis Klage nach der Weisung des Justizministers auf die Seite treten mußten. Nachdem das saubere Wahlconcept des Distr. Gerichts Ballstall also zur Hälfte verrückt war, fiel demselben ein, daß es statt dem mit Namen, Zunamen und Qualität wohlausgedruck-

ten Sohn Jauf zum Schiedrichter (einem verständigen und besonders redlichen Mann), dessen Vater, Altgerichtssas Jauf, zum Präsident des Schiedgerichts habe ernennen wollen; zu welchem End dasselbe auch, ohne die Partheyen zu prevenieren, eine Einladung an den Vater Jauf als Präsident des Schiedgerichts abgehen ließ. Sobald Büttschli diese willkührliche Formalität vernommen hatte, protestierte er dagegen, aber post factum, denn der Justizminister (wahrscheinlich auf einen irrigen Bericht hin) hatte bereits den Befehl ausgestellt: daß Vater Jauf als Präsident das souveraine Schiedrichtergericht versammeln solle. Dieß ist das ungelückte Geschick eines armen Litiganten — dieß die unpartheyische Untergerichtsverwaltung der Justiz in dem wiedergeborenen Helvetien, welche die Petitionencommission Ihnen B. G. unter die Augen zu legen sich pflichtig fand.

Nun kommt Büttschli und ruft Sie gegen diese Unformlichkeit um Hilfe auf eint oder andere Weise an. Diese Sache verdient von unserer Civilgesetzgebungscommission wohl erwogen und nach ihrem erstatteten Rapport das Verfahren des Distr. Gerichts Ballstall der Vollziehung communiciert zu werden. Dieß, B. Gesetzgeber, ist der unmaßgebliche Vorschlag Eurer Petitionencommission. Angenommen.

3. In einem nach allen Anzeigen betrügerischen Geldstag eines gewissen Broggß von Oberhasli E. Oberland, in welchem durch die vorläufige Distraction alles Vermögens kein Heller zu Bestreitung der Geldtagskosten übrig bleibt, legten die 2 zu Geldsberordneten bestellten Distriktsrichter der Vollziehung folgende Einfragen vor: 1) Ob die Geldsberordneten ihre daberigen Vakationen und der Schreiber die Scripturen unentgeltlich zu machen haben, oder ob sie ihre daberigen Gebühren als Folge ihres richterlichen Officij

der Nation auf Rechnung setzen können? 2) Ob im Fall die Geldstagsverföhrung für sie ein Frohndienst seyn solle, alsdann nicht auch alle andern Beamten sammt dem Postamt für ihre dieförtigen Obliegenheiten zur nemlichen Unentgeltlichkeit pro bono publico verpflichtet seyen, oder im Gegensatz aus wessen Beutel die Bezahlungen stiefen sollen? 3) Wie es sich mit der Auslage für das Stempelpapier, das in einem weitläufigen, wahrscheinlich mit wichtigen Prozessen durchflochtenen Geldstag kein geringes Objekt ist, verhalte? wer es liefern solle, die Nation oder ein Quidam?

Die Vollziehung wiese durch den Justizminister diese Einfragen an Gesetz und Uebung; da aber die Fragenden in der alten Ordnung und Uebung keine Weisung für die Creata in der neuen Welt finden, so wenden sie sich nun an Sie B. G. um bestimmtern Aufschluß. Dieser Fall, der sich öfters ereignen wird, verdient im allgemeinen eine Untersuchung; die Petitioncommission rathet daher an, solchen der Civilges. Commission zu überweisen. Angenommen.

4. 53 Bürger, (wie sie sagen) aus der ärmern Classe von Zürich, die weder ihre alte Obrigkeit noch die jezige Gemeindskammer in Betreff der Verwaltung ihrer Gemeindsgüter loben — beschweren sich über den Beschluß der Gesetzgebung vom 23. August: „man könne in die ununterschiedene Bittschrift, das Riedli betreffend, nicht eintreten“, alldieweil diese Bittschrift doch mit einem gestempelten Beyblatt von 30. Unterschriften begleitet war. Wenn dieses Flugblatt wirklich der Petition beygebogen war, so muß der Irrthum des Beschlusses durch dessen zufällige Egarierung entstanden seyn.

(Die Fortf. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Cantons Basel, an die Municipalität der Gemeinde Liestal.

Bürger!

Es haben sich in Eurer Gemeinde 296 Bürger in offener und geschmäßiger Gemeindversammlung am 10. Weinmonat dieses Jahrs fest verbunden und durch eigenhändige, schriftliche Unterzeichnung ganz besonders verpflichtet, um über die Aufrechthaltung innerlicher Ordnung und Ruhe zu wachen, und die öffentlichen Beamten, es koste was es wolle, zu unterstützen in

Handhabung der Gesetze und guten Polizien. Jeder der Unterschriebenen bekannte sich zugleich als ein doppelt und dreysfach Strafwürdiger, wenn er jemals im Augenblick der Prüfung seinem feyerlichen Bürgergelübde treulos werden könnte.

Dieser edle Eifer, freyer Männer würdig, soll unseerer Regierung nicht unbekannt bleiben. Möge es unser Vaterland erfahren, daß wenn Laster und Bosheit sich nicht scheuen, Verschwörungen gegen die öffentliche Ordnung zu bilden, — auch tugendhafte Bürger sich nicht fürchten gegen Anarchie und Friedensstöcker in Bund zu treten, und die republikanischen Obrigkeiten mit Nachdruck in Vollstreckung ihrer Pflichten zu unterstützen.

Saget, ich bitte Euch, der wackern Schaar jener Bürger von Liestal meinen Dank. Saget ihnen, daß die Schweizer-Freyheit unerschütterlich sey, und die Bajonette der ganzen Welt nicht zu fürchten habe, wenn aller Schweizer Herzen von gleichem Enthusiasmus entbrennen. Ihre Namen sollen im Archive der Regierungstatthalterschaft dieses Cantons zum steten Angedenken verwahrt werden.

Gruß und Bruderliebe.

Heinrich Ischokke.

Mannigfaltigkeiten.

Fragmente einer Skizze der helvetischen Revolution, geschrieben zu Anfang Augusts 1800.

(Aus dem helv. Almanach für das J. 1801. Zürich.)

— So ward also — fast gleichzeitig mit Rom — der Grundstein zu einer neuen repräsentativen Republik in den Alpen gelegt; ein Ereigniß, das vielleicht für das Interesse von Frankreich und von ganz Europa wichtiger war, als die Entstehung irgend einer der bisherigen Föthal-Republiken. Für Frankreich hauptsächlich in militairischer Rücksicht. Von nun an, da die Schweiz einmal aus ihrer Neutralität herausgerissen war, entschied der Besitz dieses Landes, als eine unermesslichen natürlichen Festung mitten zwischen Deutschland, Frankreich und Italien, bewohnt von einem kraftvollen, kriegerischen Volke, fast über den Erfolg jedes Landkrieges, welchen Frankreich künftig zu führen hat. So lange es ein offenes Kriegssystem zu befolgen im Stande ist, und die Lombardie inne hat, gewährt ihm der Besitz der hohen Alpen, den unermesslichen Vortheil einer sichern